

Bestimmungen über die Schlussbewertungen und Prüfungen

Ministerialverordnung vom 21. Mai 2001, Nr.90

Art. 15

Bewertung behinderter Schüler

1. Für körperbehinderte oder sinnesgeschädigte Schüler ist in der Regel keine unterschiedliche Bewertungsweise zulässig. Auf jeden Fall ist es zulässig, besondere, von den Lehrpersonen ausgewählte Unterrichtsbehelfe zu verwenden, um den Lernfortschritt festzustellen, der nicht in einem Prüfungsgespräch oder durch herkömmliche schriftliche Arbeiten festgestellt werden kann.
2. Die Bewertung psychisch behinderter Schüler muss wegen ihres bildungsrelevanten Charakters und ihrer erzieherischen Bedeutung sowie wegen des Ansporns für den Schüler in jedem Fall durchgeführt werden. Der Klassenrat überprüft bei der Trimester-, oder Semester und Schlussbewertung anhand es unter Mitarbeit der Eltern nach der Vorgangsweise und den Zeitvorgaben gemäß Ministerialrundschriften Nr. 258/83 erstellten individuellen Bildungsplans die Bewertungsgrundlagen der einzelnen Lehrpersonen bezüglich der Lernfortschritte, die auch mit Hilfe von Ergänzungs- und Stützmaßnahmen erzielt wurden; er überprüft die Gesamtergebnisse in Hinblick auf die Ziele des individuellen Bildungsplans und bewertet, ob und in welchem Maß diese erreicht wurden.
3. Wenn der Klassenrat feststellt, dass der Schüler Lernfortschritte erreicht hat, die den Lernzielen der ministeriellen Programme entsprechen oder mit diesen zumindest insgesamt übereinstimmen, beschließt er gemäß den obigen Artikeln 12 und 13.
4. Falls, um Schülern mit psychischer Behinderung und ausnahmsweise mit physischer und Sinnesbehinderung das Recht auf Studium zu gewährleisten, der individuelle Erziehungsplan in Hinblick auf die Bildungs- und Erziehungsziele nicht den Ministerialprogrammen entspricht, bewertet der Klassenrat den Lernfortschritt allein in Bezug auf diesen individualisierten Erziehungsplan und nicht in Bezug auf die Ministerialprogramme. Der Klassenrat hat gemäß Ministerialrundschriften vom 22. September 1988, Nr. 262, Paragraph 8 die Pflicht, einen Bericht zu verfassen. Die Bewertung erfolgt in Noten und hat nur in Hinblick auf eine Studienfortsetzung zur Erreichung der individuellen Erziehungsziele Rechtsgültigkeit.

Die oben genannten Schüler können in der Folge zum Besuch der nächsten Klasse oder gemäß Art. 316 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297, auch zum dritten Mal zum Besuch derselben Klasse zugelassen werden, dass sich die Bewertung auf den individuellen Erziehungsplan und nicht auf die Ministerialprogramme bezieht und gemäß Art 14 dieser Verordnung erfolgt ist.

Schüler, die nach der oben angeführten Vorgangsweise differenziert bewertet werden, können an den Fachprüfungen und an den Abschlussprüfungen an Kunstschulen teilnehmen. Sie erhalten differenzierte Prüfungsaufgaben, die mit ihrem Werdegang übereinstimmen und geeignet sind, die erreichten Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen. Dieser Befähigungsnachweis kann – insbesondere wenn der individuelle Erziehungsplan Maßnahmen der Berufsorientierung, Betriebspraktika, Stages und Formen der Arbeitseingliederung vorsieht – ein Bildungsguthaben

darstellen, das auf Grund entsprechender Vereinbarungen mit der Region oder der Autonomen Provinz Bozen beim Besuch von Lehrgängen der Berufsausbildung angerechnet werden kann.

Für zurückgewiesene Schüler muss der Klassenrat die Zielsetzungen des Individuellen Erziehungsplans noch weiter verringern. Schülern mit physischer, psychischer oder Sinnesbehinderung – auch wenn sie die Fachprüfung oder die Abschlussprüfung an Kunsthochschulen bestanden und die oben genannte Bescheinigung erhalten haben – kann nicht verwehrt werden, dass sie sich auch zum dritten Mal in dieselbe Klasse einschreiben und diese auch besuchen. Falls der Schüler während des nächsten Schuljahres den Ministerialprogrammen entsprechende Leistungen erbringt, beschließt der Klassenrat gemäß den obigen Artikeln 12 und 13 ohne Eignungsprüfung über die Fächer der vergangenen Jahre zu verlangen, da der Klassenrat bereits über alle Bewertungselemente verfügt.

Schüler mit Behinderung, die nach einem individuellen Erziehungsplan gefördert werden und zum dritten Mal dieselbe Klasse von Lehranstalten und Kunsthochschulen besuchen, können im Rahmen der vom Art 312 ff des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297, festgelegten Grundsätze Unterrichtseinheiten sowie andere Tätigkeiten auch der nächst höheren Klasse besuchen. Dies erfolgt auf der Grundlage des Projektes, das auch integrierte Lehrphasen zwischen schulischer und beruflicher Ausbildung vorsieht und zur Anerkennung eines entsprechenden Bildungsguthabens führt. Dieser wird einvernehmlich von den jeweiligen Klassenräten festgelegt, um in Umsetzung des verfassungsmäßig verankerten Rechtes auf Bildung die Erreichung der Erziehungsziele und die volle Entwicklung der Persönlichkeit zu gewährleisten. Für die Schüler, die am Ende des letzten Schuljahres Bildungsguthaben nachweisen und die staatliche Abschlussprüfung mit differenzierten Prüfungsaufgaben ablegen können, welche dem Studienverlauf entsprechen und ausschließlich dem Zweck dienen, die Bescheinigung laut Artikel 13 des Regelements zu erlangen, gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Ministerialverordnung Nr. 29/2001 **(43/2002)**

5. Möchte ein Klassenrat für einen Schüler eine differenzierte Bewertung nach obigem individuellem Erziehungsplan vornehmen, so muss davon sofort die Familie in Kenntnis gesetzt werden. Der Familie muss eine Frist gesetzt werden, innerhalb welcher sie die formale Zustimmung geben muss. Falls die Familie nicht Stellung nimmt, gilt dies als Zustimmung. Lehnt die Familie ausdrücklich ab, so gilt der Schüler in Hinsicht auf die Bewertung nicht als Behinderter und wird nach den obigen Artikeln 12 und 13 bewertet.
6. Bei Schülern, die nach einem individuellen Erziehungsplan gefördert werden, wird bei den Noten der Schlussbewertung und der Punktezahl für die Prüfungen die Anmerkung hinzugefügt, dass sich die Bewertung auf den individuellen Erziehungsplan und nicht auf die Ministerialprogramme bezieht.
7. Die Bestimmungen der Ministerialrundschriften Nr. 163 vom 16. Juni 1983 und Nr. 262 vom 22. September 1988 Paragraph 6: Abwicklung der Programme; Paragraph 7: schriftliche, graphische, mündliche und praktische Prüfungen sowie Paragraph 8: Bewertungen müssen beachtet werden, da sie mit der Bewertung zusammenhängen.
8. Um die Abwicklung gleichwertiger Prüfungen gemäß Art. 318 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297, zu erleichtern, legen die Klassenräte den Prüfungskommissionen einen besonderen Bericht vor, in dem

sie die Kriterien und die Tätigkeiten nach obigem Absatz anführen und konkrete Hinweise für die Durchführung gleichwertiger Prüfungen auf Grund der Erfahrungen während des schulischen Bildungsganges geben. Bei der Abschlussprüfung an den Oberschulen bildet dieser Bericht integrierenden Bestandteil des Berichts, den der Klassenrat gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Ministerialverordnung Nr. 29/2001 (**43/2002**) bis zum 15. Mai verfasst.

9. Die im Artikel 318 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297, vorgesehene längere Dauer für schriftliche und grafische Arbeiten beziehen sich auf die Stunden, die üblicherweise für die Prüfungen vorgesehen sind, dürfen aber nicht eine größere Anzahl von Tagen beinhalten als im Prüfungskalender vorgesehen ist.
10. Integrationslehrpersonen gehören laut Artikel 315 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297 dem Klassenrat an und nehmen somit vollberechtigt an den Bewertungskonferenzen teil, mit Stimmrecht für sämtliche Schüler der Klasse.
11. Die Schulen können sich bei der Bewertung der behinderten Schüler von der entsprechenden Arbeitsgruppe laut Art. 317, Absatz 3 des L.D. Nr. 297 beraten lassen.